

**Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife - OAPVO (01.08.2021 ) § 36**

Berechnung für \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler

1. Unterricht in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat,
2. in **17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte** erzielt hat, in elf mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung,
3. bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht **auf erhöhtem Anforderungsniveau** stammen, mindestens **zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten** in einfacher Wertung erreicht hat und
4. in zwei Fächern mit **erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte** in einfacher Wertung erreicht hat. In jedem der zwei eA-Fächer nach Nr. 4 werden **beide** Halbjahresleistungen einbezogen.

Aufgabenfeld		Q1.1	Q1.2
	Profilgebendes Fach _____		
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>	Deutsch		
	FS (fortgeführt aus Sek I) En od. Frz. od. Lat od. Esp.		
	Ku / Mu / DSp (mind. 1 Kurs)		
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>	Geschichte		
	WiPo oder Geo (beide Halbjahre müssen vertreten sein)		
	Reli oder Philo (mind. 1 Kurs)		
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</b>	Mathematik		
	Bio / Chemie/ Physik		
Mit weiteren Kursen auffüllen			
	Summe der 17 Kurse (mind. 85 Punkte)		

Manche Halbjahresnoten können mehrere Vorgaben abdecken. Jede Note zählt nur einmal. Um auf die Gesamtzahl von 17 Halbjahresleistungen zu kommen, wählt die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus den beiden für den schulischen Teil der FHR relevanten Schulhalbjahren der Qualifikationsphase aus.